

111. 1. „Unentgeltlichkeit“ i. S. des § 54 DevG. 1938.

2. Behandlung der Pfandrechte und Schiffshypotheken bei Einziehung und Erfolgeinziehung nach den §§ 72, 73 DevG. 1938.

IV. Strafsenat. Ur. v. 18. Februar 1944 g.R. 4 D 433/43.

I. Landgericht Memel.

Der Angeklagte war alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied einer inländischen Aktiengesellschaft, zu deren Vermögen zwei Rauffahrteischiffe gehörten. Er veräußerte diese beiden Schiffe durch schriftlichen Vertrag an eine ausländische Firma. Als Entgelt für die Schiffe übernahm die Erwerblerin nur die Schiffshypotheken.

Aus den Gründen:

Die Veräußerung der Schiffe kann gegen den § 54 DevG. 1938 verstoßen haben und aus diesem Gesichtspunkte nach dem § 69 Abs. 1 Nr. 4 DevG. strafbar sein. Nach dem § 54 dürfen Sachen nicht unentgeltlich ins Ausland versandt oder überbracht werden. Der Begriff der „Unentgeltlichkeit“ ist hier wie im gesamten Devisenrechte wirtschaftlich aufzufassen (RGSt. Bd. 74 S. 79, 82). Auch Leistungen, denen eine Gegenleistung gegen-

übersteht, wie hier die Übernahme der Schiffshypotheken, können (anders als nach dem § 516 Abs. 1 BGB. — vgl. RGZ. Bd. 125 S. 380, 383 —) unentgeltlich sein. Zweck dieser (in das DevG. 1938 neu aufgenommenen) Bestimmung ist ersichtlich, eine Verringerung des deutschen Volksvermögens zu verhüten. Allerdings verstößt ein Verkauf zu billigem Preise noch nicht gegen das Verbot. Eine devisenrechtliche „Unentgeltlichkeit“ ist aber dann anzunehmen, wenn die Gegenleistung erheblich unter dem wahren Werte der veräußerten Sache bleibt, der Veräußerer sich dessen bewußt ist und den Erwerber bereichern will.

Ein Versenden oder Überbringen ins Ausland liegt nicht schon dann vor, wenn das Eigentum an der Sache auf einen Ausländer übergeht, sondern erst dann, wenn sie körperlich aus dem Inland ins Ausland verbracht wird. Wird daher das Eigentum an einem Schiffe durch Vertrag nach dem § 474 HGB. einem Devisenausländer ohne körperliche Übergabe übertragen, so liegt darin noch kein Verbringen ins Ausland. Ebenjowenig kann bei Schiffen das Anlaufen eines ausländischen Hafens genügen, solange der Eigentümer die Absicht hat, das Schiff wieder in einen deutschen Heimathafen zurückzubringen. Sollte der Angeklagte die Schiffe noch nicht ins Ausland gebracht haben, so könnte er doch die Absicht dazu gehabt und mit der Ausführung begonnen haben; dann hätte er sich eines versuchten Devisenvergehens schuldig gemacht.

Die aufgeworfenen Fragen lassen sich auf Grund der Feststellungen, die das angefochtene Urteil getroffen hat, nicht von hier aus beantworten. Das Urteil ist daher aufzuheben, und die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Sollte sich in der neuen Hauptverhandlung ergeben, daß ein Devisenvergehen vorliegt, so wird für die Einziehung und die Erlaßeinziehung folgendes zu beachten sein.

Daß die Schiffe mit Hypotheken belastet waren, ist für die Einziehung und Erlaßeinziehung ohne rechtliche Bedeutung. Im Falle der Einziehung ist der Pfandgläubiger nach anerkannter Rechtslehre (H a r t e n s t e i n Devisennotrecht § 45 Anm. 9) dadurch geschützt, daß sein Recht an der Sache trotz der Einziehung bestehenbleibt. Da die Einziehung ohne Rücksicht auf das Pfandrecht zulässig ist, so bildet folgerichtig auch bei der Erlaßeinziehung das Pfandrecht keine rechtliche Schranke für die Berechnung

des zu ersetzenden Wertes. Sollte diese gesetzliche Regelung zu einer unbilligen Härte für den Pfandgläubiger führen, so kann das Gericht diesen Umstand nach seinem Ermessen berücksichtigen, wie es überhaupt durch die §§ 72, 73 DebG. nicht gezwungen ist, auf Einziehung und Erlöseinziehung zu erkennen und der Erlöseinziehung den vollen Wert der Sache zugrunde zu legen.

Für die neue Hauptverhandlung ist wegen der Zuziehung der Eigentümerin und Pfandgläubigerin auf die §§ 82 flg. DebG. hinzuweisen.